

Informationen und Erläuterungen zur Akkreditierung und Approbation

WICHTIG

- Der Antrag muss spätestens **8 Wochen VOR** Durchführung der Live-Veranstaltung eingereicht werden. (per Mail an fortbildung@apothekekammer.at)
- Nur Anträge mit **vollständigen Unterlagen** werden bearbeitet.
- Die Vortragsunterlagen unterliegen der Verschwiegenheit und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Akkreditierung: Fachliche Fortbildung aus dem Bereich der Pharmazie. Diese Fortbildungen werden in **Punkten** bewertet (**APF** Apotheker Punkte Fortbildung). Ein APF pro 45 Minuten zeitlichem Aufwand, maximal 8 APF pro Tag.

Veranstaltungen können akkreditiert werden, wenn

- die Lehrinhalte der Fortbildungsveranstaltung dem aktuellen Stand der pharmazeutischen Wissenschaften entsprechen,
- die Form der Durchführung bezüglich der Didaktik und Organisation einem anerkannten Standard entspricht,
- die Kontrolle des Fortbildungserfolges im Rahmen einer Selbstkontrolle oder einer externen Kontrolle möglich und
- die Fortbildungsveranstaltung unabhängig von kommerziellem oder werbendem Interesse Dritter ist.

Approbation: Fortbildungen und Weiterbildungen, die die pharmazeutisch-wissenschaftlichen Tätigkeiten ergänzen, bspw. Nährstoffberatung, Mikronährstoffe, Komplementärmedizin, EDV-Schulungen, Fremdsprachen, Kommunikationsseminare etc. Diese werden in Seminarstunden angegeben und errechnen sich aus dem zeitlichen Aufwand. Eine Seminarstunde pro 45 Minuten.

Lernerfolgskontrolle: Eine Lernerfolgskontrolle der teilnehmenden Personen ist im Rahmen eines **Selbststudiums verpflichtend**, bei Live-Veranstaltungen kann dadurch ein zusätzlicher APF bzw. eine zusätzliche Seminarstunde gewährt werden.

Der zusätzliche APF bzw. die zusätzliche Seminarstunde kann bei Live-Veranstaltungen nur erworben werden, wenn die Veranstaltung selbst mindestens zwei APF bzw. Seminarstunden erhält. Für die Lernerfolgskontrolle selbst sind im Rahmen der Veranstaltung mindestens 20 Minuten einzuplanen. Für einen positiven Abschluss der Lernerfolgskontrolle müssen die teilnehmenden Personen diese

zum überwiegenden Teil richtig beantworten. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Lernerfolgskontrolle von den teilnehmenden Personen eigenständig absolviert wird. Die teilnehmenden Personen erhalten eine gesonderte Bestätigung über die erfolgreich absolvierte Lernerfolgskontrolle.

Lecture Board: Umfasst mindestens zwei Pharmazeut:innen (bzw. Expert:innen) mit entsprechender Erfahrung. Es überprüft die pharmazeutisch-fachliche und didaktische Qualität. Name und eventuell Institution der Mitglieder des Lecture Boards werden bei der Publikation angeführt.

Produktinformation: Für die Akkreditierung bzw. Approbation der Veranstaltung können nur die Inhalte der Fortbildung berücksichtigt werden, die unabhängig von werbenden Interessen sind. Informationen zu Arzneimitteln und NEMs dürfen keinen werbenden Charakter haben und nur zur fachlichen Information dienen.

Eine Produktinformation im Rahmen der Präsentation kann nicht in die Anerkennung einbezogen werden. Sind Produktinformationen Teil des Vortrags, vermindert sich die theoretische Punktezahl um den angegebenen Prozentsatz, mindestens jedoch um einen Punkt, oder führt zur negativen Bewertung des Antrags.

Sponsoring: Gesponserte Fortbildungen werden finanziell durch Sponsor:innen unterstützt. Für die Akkreditierung bzw. die Approbation der Veranstaltung ist entscheidend, dass die Sponsor:innentätigkeit nicht den Inhalt der Veranstaltung beeinflusst. Die Sponsor:innen einer Fortbildung sind sowohl im Rahmen des Antrags auf Akkreditierung bzw. Approbation als auch in der Einladung für die teilnehmenden Personen vollständig anzugeben. Die hier gemachten Angaben dienen in erster Linie der Information für Interessent:innen. Auf die Akkreditierung bzw. Approbation haben sie keinen Einfluss.

Durchführung der Akkreditierung bzw. der Approbation: Die Akkreditierungskommission der Österreichischen Apothekerkammer (AKKO) trifft ihre Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste der akkreditierten Veranstaltungen, Module und Programme oder Zurückstellung mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Antrages. Das Ergebnis wird durch Mitteilung an die Antragstellenden und durch fortlaufende Ergänzung einer Liste der akkreditierten Veranstaltungen bekannt gemacht, die in geeigneter Form veröffentlicht wird.

Die **Gültigkeitsdauer** einer akkreditierten/approbierten Fortbildung beträgt **3 Jahre**. Nach Ablauf dieser 3 Jahre hat die bzw. der Antragstellende die Möglichkeit, einmalig um eine **Verlängerung** um weitere drei Jahre anzusuchen. Es werden nur mehr jene Ergänzungen und Korrekturen der Unterlagen eingereicht, die aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und der gewonnenen neuen Erkenntnisse notwendig sind. Sollte es in dem Gebiet der Fortbildung in den letzten drei Jahren zu keinerlei neuen Erkenntnissen gekommen sein, die ein Update der Veranstaltung notwendig machen, so ist dies im Antrag entsprechend zu dokumentieren. Für Anträge um einmalige Verlängerung der

Akkreditierung bzw. Approbation werden 50 % der Antragsgebühr in Rechnung gestellt. Eine nochmalige Verlängerung ist nicht möglich.

Die ÖAK teilt der Veranstaltung eine **Registriernummer** zu. Diese und die zuerkannten Fortbildungspunkte sind auf den Teilnahmebestätigungen zu vermerken. Erhält die Veranstaltung Fortbildungspunkte für eine Lernerfolgskontrolle, so sind diese auf einer gesonderten Bestätigung auszuweisen.

Der ÖAK wird die Möglichkeit eingeräumt, die Veranstaltung in geeigneter Weise **stichprobenartig** zu **prüfen** (z.B.: Evaluierungsbogen der Apothekerkammer, Vorortteilnahme durch ÖAK). Die ÖAK behält sich das Recht vor, bei Qualitätsmängeln oder falsch bzw. unvollständig gemachten Angaben die Akkreditierung zu widerrufen.

Stand: April 2022